

Kapitel 05 030
Allgemeine überregionale Finanzierungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

05 030 Allgemeine überregionale Finanzierungen

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

119 01	111	Vermischte Einnahmen	20 000	50 000	-30 000	-1
121 00	129	Gewinne aus Unternehmungen und Beteiligungen	—	—	—	—

Übrige Einnahmen

231 10	141	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für die berufliche Aufstiegsfortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) Vgl. Vermerk Nr. 1 zu Titelgruppe 63.	16 380 000	17 160 000	-780 000	15 306
232 00	111	Erstattung der Abwicklungskosten des ehemaligen Deutschen Bildungsrates durch die Länder	78 600	78 600	—	82

Erläuterungen

Zu Titel 119 01:

Veranschlagt nach dem voraussichtlichen Rechnungsergebnis.

Zu Titel 121 00:

Das Land Nordrhein-Westfalen ist in gleicher Höhe wie die anderen Länder am Stammkapital des Instituts für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH (FWU) in Grünwald (bei München) beteiligt. Nach dem Gesellschaftsvertrag vom 7. März 1956 beträgt das Stammkapital insgesamt 163.613 EUR (Anteil NRW 10.226 EUR) . Die Gesellschaft dient ausschließlich der Förderung gemeinnütziger Zwecke. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile erhalten (§ 8 Gesellschaftsvertrag).

Zu Titel 231 10:

Vergleiche Erläuterungen zu Titel 681 63.

Zu Titel 232 00:

Nach § 5 des Abkommens über die Errichtung und Unterhaltung der Geschäftsstelle des Deutschen Bildungsrates vom 30. Juni 1966 erstatten die bisherigen Finanzträger dem Land Nordrhein-Westfalen nach dem durchschnittlichen Schlüsselanteil der letzten fünf Jahre vor dem Außerkrafttreten des Abkommens alle in Ausführung des Abkommens entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende des Abkommens hinaus bestehen bleiben. Das Abkommen ist am 14. Juli 1975 ausgelaufen.

Veranschlagt ist der Anteil der Länder am Ruhegehalt und den Beihilfen für einen Beamten auf Lebenszeit, der nach Auflösung der Geschäftsstelle des ehemaligen Deutschen Bildungsrates in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist (Die Ausgaben sind bei Kapitel 06 900 Titel 432 00 und 446 01 mitveranschlagt).

Kapitel 05 030
Allgemeine überregionale Finanzierungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen

Titelgruppe 61

Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Schulbereich

Siehe Verstärkungsvermerk (Vermerk Nr. 1) bei Titelgruppe 61 bei den Ausgaben.

231 61	141	Zuweisungen für Zuschüsse.	92 950 000	94 900 000	-1 950 000	92 203
331 61	141	Zuweisungen für Darlehen.	1 625 000	1 950 000	-325 000	1 512
Summe Titelgruppe 61			94 575 000	96 850 000	-2 275 000	93 715
Gesamteinnahmen Kapitel 05 030			111 053 600	114 138 600	-3 085 000	109 101

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Vergleiche Erläuterungen zu Titelgruppe 61 bei den Ausgaben.

Kapitel 05 030
Allgemeine überregionale Finanzierungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n
**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für
Investitionen)**

632 10	011	Anteil des Landes an den Kosten des Sekretariats der Kultusministerkonferenz	3 839 200	3 850 000	-10 800	3 900
632 14	164	Anteil des Landes an den Kosten des Georg-Eckert-Instituts für internationale Schulbuchforschung in Braunschweig	200 000	200 000	—	250
632 20	129	Anteil des Landes an den Personalkosten für die Unter- richtung von Schülern/-innen in der Hochgebirgsklinik Davos (Schweiz)	60 000	60 000	—	60
632 30	129	Anteil des Landes an den Kosten für internationale und nationale Vergleichsuntersuchungen sowie der Entwick- lung und Ueberprüfung der nationalen Bildungsstan- dards durch das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bil- dungswesen (IQB) in Berlin. Verpflichtungsermächtigung: 300 000 EUR.	1 085 000	1 100 000	-15 000	1 507
681 40	141	Unterhaltsbeihilfen für Schüler nach dem Unterhaltsbei- hilfengesetz NW	—	—	—	-3
686 40	129	Anteil des Landes an den Kosten des FWU/Instituts für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnüt- zige GmbH in Grünwald	185 000	200 000	-15 000	202
686 51	129	Anteil des Landes an der Abgeltungspauschale für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien	1 321 300	1 378 300	-57 000	1 099

Erläuterungen

Zu Titel 632 10:

Das Sekretariat mit seinem Standort in Bonn und einer Außenstelle in Berlin hat gemäß Länderabkommen (GV.NW. 1960 S. 32) seinen (formalen) Sitz am Sitz der Bundesregierung. Das Land Berlin verpflichtet sich, in seinen Haushaltsplan das Sekretariat aufzunehmen und in die mit den Bediensteten des Sekretariats bestehenden Dienstverhältnisse einzutreten.

Der auf die Länder entfallende Anteil am Zuwendungsbedarf wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach den Bevölkerungszahlen (sog. Königsteiner Schlüssel) aufgebracht.

Zu Titel 632 14:

Das Georg-Eckert-Institut für internationale Schulbuchforschung ist eine Einrichtung des Landes Niedersachsen. Da das Institut ausschließlich Schulbuchfragen von internationaler Bedeutung untersucht, wird es durch den Bund und die Länder gemeinsam finanziert. Veranschlagt ist der Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen am Zuschussbedarf.

Zu Titel 632 30:

Die Länder beteiligen sich zusammen mit dem Bund an internationalen Vergleichsuntersuchungen für Schülerleistungen und führen ergänzend nationale Vergleichsuntersuchungen (u.a. PISA-Studie) durch.

Sie haben weiter in der Kultusministerkonferenz vereinbart, nationale Bildungsstandards zu entwickeln und regelmäßig zu überprüfen. Dies geschieht durch das von den Ländern zunächst für den Zeitraum vom 01.10.2004 - 30.09.2009 an der Humboldt-Universität in Berlin errichtete "Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen" (IQB), dessen Zuwendungsbedarf durch die Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach den Bevölkerungszahlen (sog. Königsteiner Schlüssel) aufgebracht wird.

Zu Titel 681 40:

Zur Erfassung des Rechnungsergebnisses.

Zu Titel 686 40:

Vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 030 Titel 121 00.

Das Institut für Film und Bild hat die Aufgabe,

- audiovisuelle Medien herzustellen,
- deren Verwendung als Lehr- und Lernmittel in Bildung, Erziehung und Wissenschaft zu fördern und
- Bildungseinrichtungen bei der Entwicklung und Beschaffung geeigneter Geräte zu beraten.

Der Zuschussbedarf des Instituts wird auf die Länder anteilig nach der Schülerzahl umgelegt (§ 7 Gesellschaftsvertrag).

Zu Titel 686 51:

Zur pauschalen Abgeltung der urheberrechtlichen Vergütungsansprüche gemäß § 53 Abs.3 und 4a und § 54 Urheberrechtsgesetz (UrhG) für die Herstellung von Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützten Materials zum Gebrauch an Schulen besteht zwischen den Ländern und der Verwertungsgesellschaft "WORT" ein Abgeltungsvertrag. Die bestehenden Gesamtverträge sind nach der Auswertung der Repräsentativerhebungen vereinbarungsgemäß zum 1.1.1995 angepasst worden.

Veranschlagt ist der auf das Land, die Gemeinden und Träger von Ersatzschulen entfallende Anteil an den Gesamtkosten. Die Verrechnung des Gemeindeanteils erfolgt im kommunalen Finanzausgleich (§ 3 Gemeindefinanzierungsgesetz 2008).

Kapitel 05 030
Allgemeine überregionale Finanzierungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen
Titelgruppe 61
Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Schulbereich

1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titelgruppe 61 bei den Einnahmen geleistet werden.
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Rückflüsse gemäß § 20 BAföG sowie § 50 des X. Buches des Sozialgesetzbuches sind durch Absetzen von den Ausgaben zu vereinnahmen.

681 61	141	Zuschüsse im Rahmen der Ausbildungsförderung	143 000 000	146 000 000	-3 000 000	143 467
863 61	141	Darlehen im Rahmen der Ausbildungsförderung	2 500 000	3 000 000	-500 000	2 399
Summe Titelgruppe 61			145 500 000	149 000 000	-3 500 000	145 866

Titelgruppe 63
Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 10 geleistet werden.
2. Die Ausgaben der Titel 661 63 und 671 63 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehrausgaben bei dem Titel 681 63 dürfen bis zur Höhe der Minderausgaben bei den Titeln 661 63 und 671 63 geleistet werden.
4. Mehrausgaben bei den Titeln 661 63 und 671 63 dürfen bis zur Höhe von 22 v.H. der Minderausgaben bei Titel 681 63 geleistet werden.

661 63	141	Schuldendienstleistungen	2 000 000	2 475 000	-475 000	1 729
671 63	141	Erstattungen an Inland	200 000	200 000	—	153
681 63	141	Zuschüsse im Rahmen der Aufstiegsfortbildungsförderung	21 000 000	22 000 000	-1 000 000	19 702
Summe Titelgruppe 63			23 200 000	24 675 000	-1 475 000	21 584
Gesamtausgaben Kapitel 05 030			175 390 500	180 463 300	-5 072 800	174 464
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 05 030			300 000	500 000	-200 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Veranschlagt ist der Gesamtbetrag der Förderungsleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Der Bund trägt 65 % der Ausbildungsförderung. Die Bundeszuweisungen sind in der Titelgruppe 61 bei den Einnahmen veranschlagt. Tilgungsbeträge aus gewährten Darlehen, die gemäß § 56 Bundesausbildungsförderungsgesetz vom Bundesverwaltungsamt dem Land Nordrhein-Westfalen überwiesen werden, werden bei Kapitel 06 027 Titel 182 50 vereinnahmt.

Zu Titelgruppe 63:

Veranschlagt sind die Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) - sog. Meister-BAföG.

Zu Titel 661 63:

Anteil des Landes an den Zins- und Erstattungszahlungen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für an Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer aus Nordrhein-Westfalen im Rahmen des AFBG bereitgestellte Darlehen.

Zu Titel 671 63:

Die Mittel sind vorgesehen für die Abgeltung der den Kammern aus der Mitwirkung am Vollzug des AFBG entstehenden Verwaltungskosten. Veranschlagt sind Anträge für ca. 7.500 Förderungsfälle mit einer Verwaltungskostenpauschale von 26 EUR.

Zu Titel 681 63:

Veranschlagt sind der Zuschüsse zu den Kosten für Lehrveranstaltungen und der Kinderbetreuung sowie zum Unterhaltsbedarf nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz. Der Bund trägt 78 v.H. dieser Zuschussleistungen (vgl. auch Titel 231 10).